



AMTSBLATT

für die Stadt Ludwigsfelde

HERAUSGEBER: Stadt Ludwigsfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Verantwortlich für den Inhalt: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Carmen Schulze. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich.

31. Jahrgang

11.10.2022

Nr. 36

Seite 1

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bekanntmachung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wietstock am 10.10.2022	2
2. Bekanntmachung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Siethen am 18.10.2022	3
3. Bekanntmachung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Löwenbruch am 19.10.2022	4
4. Bekanntmachung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Behindertenbeirates am 19.10.2022	5
5. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 36 Bundesmeldegesetz	6
6. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß §§ 42 und 50 Bundesmeldegesetz	7 - 8

Bekanntmachung

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wietstock am Montag den 17.10.2022 um 18:00 Uhr im Wietstocker Scheune, Wietstocker Dorfstraße 14, 14974 Ludwigsfelde

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Ortsbeiratssitzung und Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen des Ortsvorstehers
2. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wietstock vom 22.08.2022
3. Anträge zum Ortsteilbudget
4. Beratung von Vorlagen
- 4.1. Stellplatzsatzung und Stellplatzablösesatzung
- Abwägungsbeschluss zur Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde zu den Anregungen, Hinweisen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
- Satzungsbeschluss
- Festlegung einer Überprüfung des Stellplatzschlüssels nach 5 Jahren
5. Informationen zum Projekt Bauvorhaben Trauerhalle Wietstock
6. Auswertung Dorffest vom 27.08.2022
7. Vorbereitung Senioren Weihnachtsfeier 2022
8. Vorstellung geplante Aktivitäten Verein Dorfgemeinschaft von Oktober - Dezember 2022
9. Präsentation Unternehmensverbund "Schildkröte" in Wietstock
10. Informationen des Ortsvorstehers
11. Einwohnerfragestunde

BV-2022/091

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachung

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Siethen am Dienstag den 18.10.2022 um 18:00 Uhr im Gemeindehaus Siethen, Trebbiner Chaussee 5, 14974 Ludwigsfelde

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Ortsbeiratssitzung und Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen der Ortsvorsteherin
2. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Siethen vom 02.09.2022
3. Beratung von Vorlagen
- 3.1. Stellplatzsatzung und Stellplatzablösesatzung
- Abwägungsbeschluss zur Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde zu den Anregungen, Hinweisen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
- Festlegung einer Überprüfung des Stellplatzschlüssels nach 5 Jahren
4. Informationen der Ortsvorsteherin
5. Einwohnerfragestunde

BV-2022/091

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachung

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Löwenbruch am Mittwoch den 19.10.2022 um 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Löwenbruch, Alt Löwenbruch 26, 14974 Ludwigsfelde

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen der Ortsvorsteherin
2. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Löwenbruch vom 29.06.2022
3. Beratung zu den Beiratsterminen 2023
4. Veranstaltungstermine Löwenbruch 2023
5. Beratung zur beantragten Bezuschussung des Dorfvereins zum Halloweenfest/Kürbischnitzen
6. Beratung zur geplanten Seniorenweihnacht 2022
7. Übertragung der Restmittel des OBR per 31.12.22 nach 2023
8. Beratung von Vorlagen
- 8.1. Stellplatzsatzung und Stellplatzablösesatzung
- Abwägungsbeschluss zur Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde zu den Anregungen, Hinweisen und Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
- Satzungsbeschluss
- Festlegung einer Überprüfung des Stellplatzschlüssels nach 5 Jahren
9. Informationen der Ortsvorsteherin
10. Einwohnerfragestunde

BV-2022/091

gez. Andreas Igel
Bürgermeister



EINLADUNG

zur Sitzung des Behindertenbeirates

am Mittwoch, dem 19.10.2022, um 18:00 Uhr,

Familientreff neben dem „Haus der kleinen Preise“, Potsdamer Straße 57 a

Tagesordnung für die Sitzung am 19.10.2022

1. Protokollkontrolle
2. Vorbereitung des Bürgermeistergespräches am 27. Oktober
3. Berichte aus der StVV und Ausschüssen
4. Verschiedenes:
 - Wichtige neue Informationen (Stadt, Land, Bund...usw.)
5. Termine
6. Punkte für die Tagesordnung der nächsten Sitzung



**Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung
gemäß § 36 Bundesmeldegesetz**

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Anträge zu den Widersprüchen der Datenübermittlung sind auf der Homepage <http://www.ludwigsfelde.de> unter Formulare erhältlich.

Ludwigsfelde, den 11.10.2022

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung
gemäß §§ 42 und 50 Bundesmeldegesetz**

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Anträge zu den Widersprüchen der Datenübermittlung sind auf der Homepage <http://www.ludwigsfelde.de> unter Formulare erhältlich.

Ludwigsfelde, den 11.10.2022

gez. Andreas Igel
Bürgermeister